

- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgericht Stade

61 C 646/20

Zugestellt gem. § 310 Abs. 3 ZPO an
Kläger/Vertreter am:
Beklagter/Vertreter am:
Stade,

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagte

hat das Amtsgericht Stade im Verfahren gem. § 495a ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 25.11.2020 am 27.11.2020 durch den Richter am Amtsgericht für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 450,22 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.11.2020 zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird festgesetzt auf 450,22 Euro.

Von der Darstellung des

Tatbestandes

wird gemäß § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger stehen gegen die Beklagte restliche Schadensersatzsprüche gem. § 7 Abs. 1 StVG; §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 2 Satz 1 BGB; § 115 VVG aufgrund des Verkehrsunfalls vom 23.07.2020 in Himmelpforten zu, für dessen Folgen die Beklagte einstandspflichtig ist.

Die Beklagte ist zur Zahlung des vollständigen Rechnungsbetrags der aufgrund des so genannten Werkstatttrisikos im Rahmen des subjektbezogenen Schadensbegriffs verpflichtet (vgl. etwa BGH NJW 1975, 160; OLG Hamm, Urt. v. 31.01.1995, Az. 9 U 168/94). Danach gilt Folgendes: Der Ersatzanspruch eines Geschädigten ist nicht nur auf den von dem von ihm eingeschalteten Sachverständigen zur Behebung des Schadens objektiv für erforderlich gehaltenen Betrag zu beschränken. Die Schadensbetrachtung hat sich nämlich nicht nur an objektiven Kriterien zu orientieren, sondern ist auch subjektbezogen (BGHZ 52, 82, 85; 63, 182, 184; BGH NJW 1992, 302, 303 = NZV 1992, 66; NJW 1992, 1618, 1619). Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass den Kenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten bei der Schadensregulierung regelmäßig Grenzen gesetzt sind, dies vor allem, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und das Fahrzeug in die Hände von Fachleuten gibt. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zu dem ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen sind und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflusssphäre stattfinden muss (BGHZ 63, 182, 185). Insofern geht das Werkstatttrisiko zu Lasten des Schädigers (BGHZ 63,

182, 185; BGH NJW 1992, 302, 303 = NZV 1992, 66). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt oder Arbeiten berechnet, die in dieser Weise nicht ausgeführt worden sind. Auch ein betrügerisches Verhalten ist der Einflussosphäre des Geschädigten entzogen. Es besteht kein Grund, dem Schädiger das Risiko für ein solches Verhalten abzunehmen. Zu berücksichtigen ist, dass der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis die Schadensbeseitigung für den Schädiger durchführen lässt. Hätte der Geschädigte, wie es § 249 Abs. 1 BGB vorsieht, die Schadensbeseitigung dem Schädiger überlassen, hätte dieser sich ebenfalls mit dem Verhalten der Werkstatt auseinandersetzen müssen. Dem Schädiger entsteht dadurch auch kein Nachteil, da er nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung die Abtretung der Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt verlangen kann (BGHZ 63, 182, 187). Insofern hat er die gleiche Rechtsstellung, als wenn er die Reparatur gem. § 249 Abs. 1 BGB selbst in Auftrag gegeben hätte.

Nach diesen Maßstäben sind die von der Beklagten vorgenommenen Kürzungen im Bereich des Stoßfängertausches und der Kleinmaterialpauschale offensichtlich unberechtigterweise erfolgt.

Dasselbe gilt ebenso hinsichtlich der vom Autohaus in Rechnung gestellten Positionen im Zusammenhang mit Schutzmaßnahmen gegen die COVID-19-Pandemie. Unerheblich sind daher auch die RKI-Empfehlungen zur Oberflächendesinfektion und die Stellungnahme des Chefs der Bundesärztekammer. Alle gekürzten Positionen sind ursächlich auf das Schädigungsereignis zurückzuführen. Denn das Risiko, dass sich die fachgerechte Reparatur aufgrund einer akuten unvorhergesehenen Pandemielage verteuert, trifft nach der Konzeption des § 249 BGB den Schädiger. Er muss für die Wiederherstellung des Zustandes des beschädigten Fahrzeugs wie vor der Schädigung sorgen. Wenn hierzu weitere Kosten erforderlich werden, hat sie der Schädiger zu tragen. Insofern gilt nichts anderes als bei Preissteigerungen für Ersatzteile oder Arbeitsleistungen des Werkstattbetriebes.

Die dagegen erhobenen Einwände der Beklagten greifen nicht durch:

Es kommt nicht darauf an, ob der Kläger die Rechnung des Autohauses beglichen hat. Er hat die fachgerechte Reparatur des beschädigten Pkw in Auftrag gegeben. Der Kläger ist mit der entsprechenden Werklohnforderung im Sinne von § 631 Abs. 1 BGB belastet, die sich auf die ortsübliche Vergütung nach § 632 Abs. 2 BGB richtet. Die Beklagte verweigert die Zahlung, wodurch sich der zunächst gegebene Freistellungsanspruch in einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gewandelt hat. Auf die vom Bundesgerichtshof für den Bereich der Sachverständigenkosten angenommene Indizwirkung bei einer bezahlten Sachverständigenrechnung (BGH NJW 2014, 3151) kommt es nicht an, weil es hier nicht um eine Schadensschätzung nach § 287 Abs. 1 ZPO geht, sondern eine Ersatzpflicht des unmittelbaren Sachschadens nach § 249 Abs. 2 Satz 1 ZPO.

Die Frage, ob es sich bei COVID-19-Schutzmaßnahmen um betrieblichen Arbeitsschutz oder Gemeinkosten eines Betriebes handelt, ist in der vorliegenden Konstellation schadensrechtlich unerheblich. Soweit die Beklagte auf das Urteil des Amtsgerichts Saarbrücken vom 25.09.2020 (Az. 120 C 249/20) verweist, handelt es sich um eine Entscheidung aus dem Bereich der Ersatzfähigkeit von Sachverständigenkosten, für den das so genannte Werkstattisiko gerade

nicht gilt. Die Beklagte vermag insofern aus der vorgenannten Entscheidung für die vorliegende Konstellation nichts herzuleiten.

Soweit die Beklagte weiterhin auf das Urteil des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau vom 06.11.2020 (Az. 4 C 1218/20) Bezug nimmt, hat dieses für die hier zu beurteilende Fallgestaltung ebenfalls keine Aussagekraft, weil sich auch der Bereich der Ersatzfähigkeit von Mietwagenkosten nach anderen schadensrechtlichen Regeln richtet, als die Beseitigung des unmittelbaren Sachschadens am Pkw.

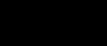
Etwas Anderes im Hinblick auf das zu Gunsten des Klägers eingreifende Werkstatttrisiko ergäbe sich nur, wenn dem Geschädigten ein Auswahlverschulden zur Last fiel (BGH a. a. O.; OLG Hamm a. a. O.). Ein solches ist dem Kläger aber nicht zur Last zu legen. Die von ihm getroffenen Maßnahmen sind vielmehr solche, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch vorgenommen hätte. Er hat ein anerkanntes Sachverständigenbüro mit der Schadensbegutachtung beauftragt und auf der Grundlage dieses Gutachtens den Reparaturauftrag erteilt. Diese Maßnahme ist zur ordnungsgemäßen Schadensbeseitigung angemessen gewesen.


Der Zinsanspruch ergibt sich aus den §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO. Gründe, die Berufung zuzulassen, liegen nicht vor. Die von der Beklagten zitierten abweichenden amtsgerichtlichen Entscheidungen betreffen andere Sachverhaltskonstellationen.


Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Stade, 27.11.2020

 Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Dokument unterschrieben
von:  Amtsgericht
Stade/Justiz Niedersachsen
am: 27.11.2020 11:10

Seite 4/4